

AGZ e.V. · Martinusstraße 30 · 41849 Wassenberg

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Referat VI A5 – Herrn Gundlach  
Villemombler Str. 76

**53123 Bonn**

Martinusstraße 30  
41849 Wassenberg-Steinkirchen

Telefon  
02432-939009 (privat)  
02461-615306 (Dienst)  
02432-939008 (Fax)

dc5jq@agz-ev.de  
<http://www.agz-ev.de/>

4. September 2010

## **Stellungnahme zur Novellierung der Amateurfunkverordnung**

Bezug: BMWi-Entwurf mit Stand vom 15.06.2010

Sehr geehrter Herr Gundlach,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zum uns zugegangenen Entwurf einer neuen Amateurfunkverordnung mit Stand vom 15. Juni 2010 nehmen wir wie gewünscht Stellung.

### **Amateurfunkprüfung**

Die heutigen Möglichkeiten der unmittelbaren mündlichen Nachprüfung und der Wiederholung nicht bestandener Teilprüfungen sollen künftig wegfallen. Wir sprechen uns gegen diese Absicht aus. Diese beiden Mechanismen betreffen im statistischen Mittel etwa jeden zehnten Prüfling, wie aus Unterlagen der Bundesnetzagentur hervor geht, die der AGZ zur Verfügung gestellt wurden. Ihre Abschaffung würde somit eine spürbare Behinderung des Zugangs zum Amateurfunkdienst bedeuten.

Die heutige Möglichkeit, Zeugnisklasse A direkt innerhalb einer einzigen und eigenständigen Prüfung zu bestehen, soll ebenfalls künftig wegfallen. Auch dies lehnen wir ab. Gemäß den oben genannten Unterlagen der Bundesnetzagentur hat in den letzten Jahren etwa jeder fünfte Prüfling die höchste Amateurfunkklasse ohne den Umweg über Klasse E bestanden. Ein Zwang, zunächst immer Zeugnisklasse E

zu bestehen, wäre eine nicht akzeptable und künstlich aufgebaute Barriere für einen relativ großen Personenkreis, der bereits a priori über die entsprechenden Kenntnisse verfügt. Eine durchaus mögliche Verwaltungsvereinfachung muss hier hinter dem Dienst am Bürger zurück stehen.

Allenfalls könnten wir eine hierarchisch zu durchlaufende Prüfungsstruktur akzeptieren, wenn Zeugnisklasse A im selben Termin ohne ein erneutes Anmelde- und Zahlungserfordernis abgelegt werden kann. Dies würde eine Anlehnung an das Prüfungssystem der USA bedingen, wo zum gleichen Entgelt und am selben Tag die Module der aufeinander aufbauenden Genehmigungsklassen nacheinander durchlaufen werden. Gleiches würde für eine eventuell später zu schaffende dritte Amateurfunkklasse ("ELL") gelten, was in einem solchen System durchaus Vorteile hinsichtlich der inhaltlichen Abgrenzbarkeit der Prüfungsmodule hätte.

Wir merken auch diesmal wieder an, dass die Amateurfunkprüfung weiterhin in Inhalt, Umfang, Anforderungen und sonstigen Randbedingungen ausschließlich auf Ebene des Amtsblattes der Bundesnetzagentur definiert werden soll. Nach uns vorliegenden verwaltungsrechtlichen Gerichtsentscheidungen entfaltet diese Art der Rechtsnorm keine Außenwirkung bzw. Bindung gegenüber dem Bürger, wenn sie belastenden oder fordernden Charakters ist. Da dies hier zumindest für den Fall des Nichtbestehens zutrifft, sind die Amateurfunkprüfung schlechthin und mehr noch deren Bestehenskriterien nicht hinreichend bestimmt und damit rechtlich angreifbar. In unserer Sicht gehören wesentlich mehr Regelungen zu diesem Punkt zumindest auf die Ebene einer Rechtsverordnung.

### **Anerkennung ausländischer Amateurfunkgenehmigungen**

Auch hier müssen wir die Fundamentalkritik anbringen, dass die inhaltlichen und administrativen Modalitäten der Anerkennung nicht-deutscher Genehmigungen ausschließlich in einem Amtsblatt festgeschrieben werden sollen. Damit ist es allein in die – de facto durch verbindliche demokratische Prozesse nicht beeinflussbare – Hand einer Verwaltungsbehörde gelegt, wie mit CEPT-Empfehlungen und Bescheinigungen außereuropäischer Staaten umgegangen wird. Zumindest für Amateurfunkgenehmigungen und Prüfungsbescheinigungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der USA erwarten wir aus Gründen der Rechtssicherheit eine klare und unabdingbare Regelung auf Ebene einer Rechtsverordnung.

### **Betreiben von Amateurfunkstellen erst nach Rufzeichenzuteilung**

Zu der vorgesehenen Änderung von § 10 Abs. 2 AFuV stellen wir klar, dass in unserer Sicht unter dem "Betreiben einer Amateurfunkstelle" ausschließlich deren Sendetätigkeit zu verstehen ist. Ein Betreiben zu reinen Empfangszwecken bedarf natürlich keiner Rufzeichenzuteilung, auch wenn die Anlage Sendegerät beinhaltet. Der Text dieser Passage ist entsprechend zu präzisieren, da dem ansonsten § 89 TKG

entgegenstehen würde (allgemeine Abhörerelaubnis für Sendungen von Funkamateuren im Sinne des Gesetzes über den Amateurfunk). Außerdem stünden weitere Normen des Telekommunikationsrechts entgegen, die ausschließlich die Nutzung von Frequenzen im Sinne von deren aktiver Belegung durch Hochfrequenzenergie zuteilungspflichtig machen. Für den Besitz von Sendegerät und den Betrieb von Empfangsgerät ist vorbehaltlich der Bestimmungen von FTEG und EMVG keine Genehmigung oder Zulassung erforderlich.

## **Ausschließen von Nutzern einer fernbedienten Amateurfunkstelle**

Der mehr oder weniger unveränderte § 13 Abs. 4 der Amateurfunkverordnung ist in unserer Sicht weiterhin grundrechtswidrig, weil er Privatpersonen das Recht einräumen will, von öffentlicher Seite gewährte Frequenznutzungsrechte einzuschränken. Dies ist unzulässig. Allenfalls darf der Betreiber fernbedienter Amateurfunkstellen im Falle technischer Störungen die dafür eventuell verantwortlichen Nutzer mit rein technischen Mitteln an der weiteren Nutzung hindern, um unmittelbar wieder einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherzustellen. Dies darf allerdings nur zeitlich befristet geschehen. Die generelle verbale bzw. schriftliche Untersagung der Nutzung etwa von analog arbeitenden FM-Relaisfunkstellen ist im Rechtsrahmen unseres Staates unzulässig, solange durch den Nutzer keine Gesetze und Verordnungen gebrochen bzw. Straftaten verübt werden. Das Recht auf freie Meinungsäußerung darf dabei keinesfalls angetastet werden.

Die Pflicht, die Bundesnetzagentur unverzüglich von einem Nutzerausschluss zu unterrichten, ist zudem vollkommen unzureichend. Ohne ein für die Behörde explizit niedergelegtes Recht der Prüfung, Korrektur, Aufhebung oder Bestätigung der Entscheidung des privaten Betreibers hängt der Vorgang rechtlich in der Luft und kann von allen Seiten angegriffen werden. Entscheidend ist hier die beim heutigen Konstrukt nicht vorhandene Möglichkeit, sich gemäß Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Einschränkung von öffentlich gewährten Frequenznutzungsrechten zu wehren. Mit Maßgabe dieser Punkte ist der Text von § 13 Abs. 4 AFuV zu präzisieren.

## **Verschlüsselung von Inhalten der Amateurfunkkommunikation**

Der offenbar in § 16 Abs. 8 AFuV beabsichtigte Austausch des Wortes “verschlüsselt” durch “kodiert” kann nicht nachvollzogen werden. Gemäß der in der Informatik gängigen Definition ist eine Kodierung (Zitat Wikipedia)

*“... eine Vorschrift, wie Nachrichten oder Befehle zur Übersetzung für ein Zielsystem umgewandelt werden. Beispielsweise stellt der Morsecode eine Beziehung zwischen Buchstaben und einer Abfolge kurzer und langer Tonsignale her.”*

Dagegen:

*“Verschlüsselung nennt man den Vorgang, bei dem ein klar lesbarer Text (Klartext) (oder auch Informationen anderer Art, wie Ton- oder Bildaufzeichnungen) mit Hilfe eines Verschlüsselungsverfahrens (Kryptosystem) in eine ‘unleserliche’, das heißt nicht einfach interpretierbare Zeichenfolge (Geheimtext) umgewandelt wird.”*

Eine Sendung in Morsetelegraphie würde damit ohne Zweifel eine Kodierung verwenden. Für Personen ohne entsprechende Kenntnisse wäre ebenso ohne Zweifel deren Inhalt verschleiert. Die Diskussion würde sich folglich um die Bedeutung des Begriffs “verschleiern” drehen. Da dieser jedoch weder hinreichend noch abschließend definiert ist – etwa hinsichtlich der Anwendbarkeit auf jedermann oder nur auf Personen mit entsprechenden Kenntnissen, raten wir von der Verwendung des Begriffs “kodiert” aus Gründen der Rechtssicherheit ab.

Der Terminus “Verschlüsselung” ist dagegen wissenschaftlich klar definiert und trifft genau das, was nicht toleriert werden soll: nämlich die Verhinderung der Kenntnisnahme von Inhalten durch jedermann, falls man nicht über nur dem Absender bekannte Methoden oder Technologien verfügt. Die Möglichkeit, wie Klartext erscheinenden Informationen eine andere heimlich festgelegte Bedeutung zu geben, etwa “... *Achtung! Achtung! Wir rufen Kaffeekränzchen, der Kuchen ist angebrannt ...*”, ist bereits durch § 16 Abs. 7 AFuV (Gebot der offenen Sprache) ausgeschlossen.

## **Verpflichtung zur Mitwirkung im Störungsfall**

Wir haben bei § 17 Abs. 1 AFuV nach wie vor verfassungsrechtliche Zweifel, ob die Bundesnetzagentur eine Person “zur Mitwirkung verpflichten” kann, wenn ihr aus diesem Handeln in direkter Weise Nachteile etwa im Rahmen von belastenden Verwaltungsakten entstehen können. Angaben über den Betrieb der Amateurfunkstelle in schriftlicher Form festhalten zu müssen bedeutet bei Privatpersonen zudem eine Preisgabe von Details des eigenen höchst persönlichen Tagesablaufs, was mit hoher Wahrscheinlichkeit unter dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung und des Bundesdatenschutzgesetzes steht. Eine entsprechende Öffnungsklausel bzw. Ermächtigung, die hier auf Gesetzesebene verlangt wird, suchen wir vergebens.

## **Weitergehende belastende Regelungen im Störungsfall**

§ 17 Abs. 1 und 2 AFuV enthalten über die Mitwirkungspflicht deutlich hinausgehende Regelungen, die einen Funkamateur beim Auftreten von Störungen stärker belasten können als jeden anderen Senderbetreiber, für den in diesem Fall lediglich das FTEG und vor allem das EMVG gelten. Legt etwa das EMVG für die Aufgaben

und Befugnisse der Bundesnetzagentur bei aufgetretenen Störungen von Geräten bei Betreibern, also von Geräten, die sich nicht (mehr) im Handel befinden, fest

*elektromagnetische Unverträglichkeiten einschließlich Funkstörungen aufzuklären und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu veranlassen,*

so ermöglicht die Amateurfunkverordnung der Behörde

*die Sperrung bestimmter Frequenzbereiche, die Absenkung der Senderleistung und sogar "weitere geeignete Maßnahmen", die weder im Inhalt, noch im Umfang umrissen sind.*

Damit ist der Betreiber einer Amateurfunkstelle markant schlechter gestellt als der Betreiber von anderen Sendeanlagen, jedenfalls "bis zur Aufklärung oder Beseitigung der Ursache von Störungen". § 17 Abs. 3 AFuV verdeutlicht dies in unmittelbarer Weise, indem "die Bestimmungen des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln unberührt bleiben", indem also § 17 AFuV ein echtes Add-on ist. Zugespißt wird die Problematik durch die Tatsache, dass die über das EMVG hinaus gehenden Maßnahmen gegenüber dem Funkamateur ohne Anwendung des Verursacherprinzips und ohne Prüfung der EMV-Normenkonformität der betroffenen Geräte bereits im Vorfeld angeordnet werden können.

Wir werten diese Regelungen als einen offensichtlichen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot unserer Verfassung und verlangen deshalb deren ersatzlose Streichung. § 6 Nr. 4 AFuG steht dem im übrigen nicht im Wege, da nach vorliegender Verwaltungsrechtsprechung von einer Ermächtigung zu Regelungen im Rahmen einer Rechtsverordnung nicht zwingend Gebrauch gemacht werden muss.

## **Nutzungsdetails im Frequenzbereich 50,08 bis 51 MHz**

Wir treten dafür ein, die Nutzung des in Deutschland dem Amateurfunkdienst sekundär zugewiesenen Frequenzspektrums bei 50 MHz anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union anzugleichen. Vor dem Hintergrund einer hier nahezu vollkommen ionosphärisch dominierten Signalausbreitung versprechen nationale Schutzregelungen für Primärnutzer schon aus rein physikalischen Gründen keinen Erfolg: Sie sind in weiten Teilen sinnlos.

Insbesondere ist die gegenwärtige Beschränkung der zulässigen Sendearten auf A1A und J3E (Morsetelegraphie und SSB) ein eklatantes Hemmnis bei der Nutzung und beim Studium moderner digitaler Verfahren wie etwa PSK, WSPR, WSJT, Olivia, ROS, Pactor und viele andere. Die Ausübung des Amateurfunkdienstes als ein Funkdienst mit technisch-wissenschaftlichem Anspruch wird in dieser Hinsicht nachhaltig verhindert. Nachdem uns auch nach mehr als zwanzig Jahren Amateurfunkbetrieb auf diesem Band – sogar nachdem vor einiger Zeit alle

Funkamateure der Klasse A Zugang erhielten – keine einschlägigen Beeinträchtigungen des Primärnutzers bekannt geworden sind, fordern wir, Nutzungsbestimmung 5 der Anlage 1 der AFuV, also den Passus

*“Die Nutzung des Frequenzbereichs kann von der Bundesnetzagentur mit zusätzlichen allgemeinen Auflagen versehen werden; die Nutzung ist auf feste Amateurfunkstellen beschränkt. Die Nutzungsbedingungen werden durch die Bundesnetzagentur festgelegt und in ihrem Amtsblatt veröffentlicht”*

in eine generelle und technologie neutrale Bandbreitenbegrenzung auf 2,7 kHz umzuwandeln. Wir sind in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass digitale Verfahren bei gleicher Empfangsfeldstärke gegenüber dem Primärnutzer kein höheres Störpotenzial besitzen als das heute allein zulässige SSB und CW. Wir betonen, dass wir die Begrenzung auf eine Strahlungsleistung von 25 Watt ERP nicht in Frage stellen. Wir negieren jedoch mit Nachdruck die Fixierung auf bestimmte althergebrachte und nicht innovative Sendarten, zudem dies im Rahmen eines Blankoschecks für die Bundesnetzagentur geschieht, im Prinzip alles ohne jede Vorgabe alleine auf Verwaltungsebene festlegen zu dürfen.

## **Contest-Verbot**

Für die folgenden Frequenzbereiche gilt zurzeit die Nebenbestimmung, dass “Amateurfunk-Wettbewerbe” nicht durchgeführt werden dürfen:

135,7 – 137,8 kHz,  
1850 – 2000 kHz und  
10100 – 10150 kHz.

Wir fordern die ersatzlose Streichung mit der Begründung, dass der Begriff “Amateurfunk-Wettbewerb” nicht justiziabel ist. Wir kennen in deutschen Rechtsnormen keine diesbezügliche Definition, die einem Funkamateureur zweifelsfrei eine Entscheidung erlauben würde, ob er an einem konkret angetroffenen Amateurfunkverkehr teilnehmen darf oder nicht, ob es sich dabei um einen “Wettbewerb” handelt oder nicht.

Letztlich geht es hier auch um eine Bestimmung, die das persönliche Verhalten des Funkamateurs bzw. seine höchst private Art und Weise, Kommunikationsinhalte zu gestalten und mit anderen Personen in Verbindung zu treten, reglementieren will. Wir halten dies aus verfassungsrechtlichen Gründen (Freiheit der Rede, freie Entfaltung der Persönlichkeit) für unzulässig. Eine Regulierung, die wie hier de facto auf eine Deckelung der Anzahl oder der Dauer von Amateurfunkverbindungen abzielt, ist schließlich durch das Amateurfunkgesetz nicht gedeckt und schon aus rein praktischen Gründen nicht umsetzbar.

## **Bandbreitenregelung oberhalb von 2,4 GHz**

Um innovative Experimente mit modernen digitalen Vernetzungsverfahren unter Verwendung marktüblicher Geräte in den ebenfalls dem Amateurfunk in Teilen zugewiesenen WLAN-Bereichen durchführen zu können, regen wir an, oberhalb von 2,4 GHz (13-cm-Band) die maximal nutzbare Bandbreite von 10 MHz auf 40 MHz zu erweitern. Da die multimediale Informationsübertragung hier mittlerweile grundsätzlich digital unter Verwendung des TCP/IP-Protokolls und geeigneter Codecs durchgeführt wird, ist die Abgrenzung von "Fernsehaussendungen" mit höheren Bandbreiten in Anlage 1 der AFuV sachlich nicht mehr zu rechtfertigen und folglich aufzugeben.

## **Einverstanden**

sind wir mit den folgenden vorgesehenen Änderungen:

- Widerruf von Clubstationsrufzeichen nur durch Inhaber selbst
- Ausbildungsfunkbetrieb unter Clubstationsrufzeichen
- "D-STAR-Regelung" betr. Wiederherstellbarkeit von Inhalten
- 50 Watt ERP für digitale Sprachrelaisfunkstellen

## **Gebühren**

Wir werden zu den uns noch nicht vorliegenden neuen Gebührensätzen gemäß Anlage 2 AFuV zu einem späteren Zeitpunkt Stellung beziehen.

## **Grundpositionen**

Wir betonen an dieser Stelle noch einmal unsere beiden Grundpositionen, Amateurfunkklassen ausschließlich nach der zugestandenen Senderleistung zu differenzieren und nicht nach zugewiesenen Frequenzen sowie das besondere Genehmigungsverfahren automatisch arbeitender und fernbedienter Amateurfunkstellen abzuschaffen bzw. allenfalls auf Schutzanforderungen von Primärnutzern zu begrenzen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Ralph P. Schorn  
Vorsitzender AGZ e.V.